RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

ELEKTRONISCHER BRIEF

d.sauer.258254gy6w@fragdenstaat.de

Herrn [redacted]

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

25. August 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9211 Bitte immer angeben!	17. August 2020	Frau von Kap-herr Katharina.Kap-herr@bm.rlp.de	06131 16-4533 06131 16-

Ihre Anfrage zum Hygieneplan für Schulen

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit E-Mail vom 29. Juli 2020 bitten Sie unter Berufung auf das Landestransparenzgesetz um die Beantwortung von Fragen zum "Hygieneplan Corona Schulen in Rheinland-Pfalz". Der Anspruch nach dem Transparenzgesetz richtet sich auf amtliche Informationen. Ihre Fragen werde ich deshalb insoweit beantworten, als Informationen erfragt werden. Sofern Sie nach Beweggründen für bestimmte Entscheidungen fragen, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Allgemein ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Das Ministerium für Bildung trifft alle seine Entscheidungen zum Infektionsschutz in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, das für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständig ist und die die hierfür erforderliche Expertise hat. Dabei lässt sich die gesamte Landesregierung bei der Festlegung der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen umfassend wissenschaftlich beraten. Hierbei werden Stellungnahmen einer Vielzahl von mit dem Infektionsschutz, Fragen der Hygiene und des allgemeinen Gesundheitsschutzes befassten Expertinnen und Experten eingeholt, hinzu kommen die seitens der überregional tätigen Institutionen – allen voran das Robert Koch-Institut – veröffentlichten Informationen und wissenschaftlichen Expertisen. Zusätzlich wird das Bildungsministerium für Fragen des Infektionsschutzes in der Schule von den Professoren der Universitätsmedizin Mainz beraten. Zu beachten ist, dass angesichts der Kürze der Zeit zwischen dem Auftreten der COVID-19-Pandemie und selbst dem heutigen Tage in der wissenschaftlichen Diskussion nahezu sämtliche Fragestellungen noch offen und einer ständigen Veränderung

europa
(er)leben & gestalten
PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ 2020

unterworfen sind. All dies müssen das das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und das Ministerium für Bildung bei der Entscheidung für konkrete Maßnahmen berücksichtigen.

Zu Ihrer Frage 2 gehe ich davon aus, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Essen und Trinken ist in der Schule nicht verboten. Im Gegenteil gestattet der Hygieneplan Corona, die Mund-Nasen-Bedeckung zur Nahrungsaufnahme abzunehmen. Der Hygieneplan enthält zudem ausdrückliche Hinweise zum Pausenverkauf und zum Mensabetrieb.

Zu Ihrer Frage 3 führt der Hygieneplan ausdrücklich aus, dass bei Vorliegen einer Inzidenz von 25/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage seitens der Schulbehörde in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen entschieden wird. Es handelt sich somit nicht um einen Automatismus, vielmehr werden die Entscheidungen angesichts des Infektionsgeschehens vor Ort getroffen.

Die Informationen zu Frage 4 ergeben sich unmittelbar aus dem Hygieneplan. Die Befreiung vom Präsenzunterricht hängt nicht von der Krankheit Krebs ab, sondern von der ärztlichen Zuordnung, ergänzt durch eine betriebsärztliche Empfehlung, zu einer Risikogruppe.

Auch zur Durchmischung der Lerngruppen trifft der Hygieneplan Aussagen. Von ihr soll abgesehen werden, wenn dies nicht aus schulorganisatorischen Gründen zwingend erforderlich ist. Im Schulgebäude und auf dem Schulhof, wo es zur Durchmischung der Jahrgangsstufen kommen könnte, gilt das Abstandsgebot und die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina von Kap-herr

Katharina von Kap-herr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)